

Zeuge / Zeugin

1. Materielle Sachverhalte

Zeugen stehen im Alten Testament dafür, den Wahrheitsgehalt, die Glaubwürdigkeit oder Zuverlässigkeit einer Aussage zu sichern. Diese Funktion können Menschen oder Gott, u. U. auch Dinge und Tiere erfüllen. Augen- und Ohrenzeugen sind nötig, um zu bestätigen, dass und wie etwas geschehen ist (Lev 5,1). Sie stärken damit eine Position in einer (gerichtlichen) Auseinandersetzung (Num 35,30; Jes 43,9-13) (↗Rechtswesen). Sie können bestätigen, dass ein bestimmtes Versprechen geleistet worden ist, so dass sie die Versprechenden daran erinnern können oder verhindern, dass das Versprechen vertuscht oder vergessen wird (Gen 31,51f.; Jos 24,22). Zeugen können ↗Kauf, Verkauf oder sonstige rechtliche Einigungen bestätigen, so dass diese hinterher nicht geleugnet oder angefochten werden können (Rut 4,9-11). Da die Zeugenfunktion eine so große Rolle spielt, ist der falsche Zeuge der Inbegriff eines schlechten und gefährlichen Menschen (Ps 27,12; 35,11; Spr 14,5,25; 25,18; Mt 26,60; 1 Kor 15,15). Zeugen können durch Eid verpflichtet werden, die Wahrheit auszusagen, statt zu schweigen (Lev 5,1). Dtn 19,16-19 besagt, dass im Fall eines falschen Zeugen die Zuständigen, Richter oder Priester, entscheiden sollen und den falschen Zeugen mit dem bestrafen, womit er seine Gegenpartei belasten wollte. Zeuginnen werden im Alten Testament nicht ausdrücklich genannt, jedoch ist an allen Stellen, an denen allgemeine Bestimmungen formuliert oder Personengruppen angesprochen werden, damit zu rechnen, dass Frauen und Männer als Zeugen genannt werden können. Es ist nahe liegend, dass Frauen wie im ganzen Alten Orient auch in Israel vor Gericht als Zeuginnen aussagen konnten und mussten (Wells 31). Im nachbiblischen Judentum gibt es die Praxis, Frauen nur unter bestimmten Voraussetzungen als Zeuginnen zu befragen (Ilan 163-166).

2. Soziale (ökonomische und politische) und institutionelle Zusammenhänge

Zeugen werden in rechtlichen Zusammenhängen genannt: Für ein Todesurteil (↗ Strafe) sind wenigstens zwei Zeugen nötig (Num 35, 30; Dtn 17, 6 sollen die Zeugen anfangen, das Urteil auszuführen); falsche Zeugenaussagen sind ausdrücklich verboten (Ex 20, 16; Dtn 5, 20). Die Gefahr falscher Zeugen in einem Prozess wird in 1 Kön 21, 10.13 gezeigt (vgl. Susannaerzählung); wer Zeuge in einem Streitfall war, in dem die Wahrheit gefunden werden muss, ist verpflichtet auszusagen (Lev 5, 1; hier wird der Fluch [↗ Segen / Fluch] als Mittel zur Wahrheitsfindung genannt). In außergerichtlichen Zusammenhängen werden Zeugen bei einem Kaufvertrag (↗ Kauf / Verkauf; ↗ Vertrag) genannt (Jer 32, 10); bei der Einigung Boas' mit Noomi sind die Ältesten und das ganze Volk Zeugen (Rut 4, 9-11); bei der »Entlastung« Samuels am Ende seiner Tätigkeit nennt Samuel JHWH und den Gesalbten als Zeugen (1 Sam 12, 5); Einigungen über Grenzen, Brunnen oder Besitzansprüche können auch durch Sachen (Gen 31, 44-48 ein Bund durch einen Steinhäufen; Jos 22, 26 f. ein Altar) oder Tiere (Gen 21, 30) bezeugt werden. Im Neuen Testament wird auf Zeugenschaft im rechtlichen Verfahren nur in der Passionsgeschichte (Verhandlung vor dem Synhedrium Mt 26, 59-66; Mk 14, 55-64; Lk 22, 71) und in der Passion des Stephanus (Apg 6, 13; 7, 58) Bezug genommen. Das Zeugengebot der Tora wird außergerichtlich auf rechtliche Regelungen in der Gemeinde angewandt (Mt 18, 16; 1 Tim 5, 19). Das einer rechtlichen Zeugenschaft ähnliche gute Leumundszeugnis wird vor allem in der Apostelgeschichte häufig erwähnt (Apg 6, 3; 10, 22).

3. Symbolische und theologische Bedeutung

Gott wird als Zeuge angerufen in Fällen, in denen kein menschlicher Zeuge anwesend ist (Gen 31, 50; Phil 1, 8), im Zusammenhang mit einem ↗ Eid (Gen 31, 50-54; Jer 42, 5); gegen Verbrecher (Mal 3, 5) und von Hiob in seinem Rechtsstreit gegen Gott selber (Hi 16, 19). Die Beziehung Gottes zu seinem Volk Israel und zu den Völkern wird an mehreren Stellen in der Form eines

Rechtsstreits dargestellt. Gott benennt Zeugen gegen Israel (Dtn 31, 19-21 ein Lied; Dtn 31, 26 das Buch der Tora), tritt selbst als Zeuge gegen das Volk auf im Gericht, bei dem Gott selbst der Richter ist. Gott und Mose rufen Himmel und Erde (↗ Weltbild) an als Zeugen gegen das Volk (Dtn 4, 26; 30, 19; 31, 28). Gott ruft das Volk als seine Zeugen auf gegen die Völker (Jes 43, 9-12); das Volk ist Gottes Zeuge dafür, dass es nur diesen einen Gott gibt (Jes 44, 8 f.).

Die Wortgruppe *martyr-* wird im Neuen Testament im übertragenen Sinne vielfältig auf das Verkündigungsgeschehen angewendet. Die Anspielung auf rechtliche Vorgänge ist dabei immer deutlich (Beutler), doch auch die reflektierte Differenz. Zeugnis von der Auferstehung abzulegen (so vor allem die Apostelgeschichte) ist eine Aufgabe, die die gesamte Existenz, die Worte und die Taten umfasst und mit der alle Glaubenden beauftragt werden (z. B. Apg 1, 6; 23, 11). Vergleichbar ist die Vorstellung des Johannesevangeliums vom Zeugnis des Täufers und der Nachfolgegemeinschaft, darunter auch das Zeugnis einer Frau (Joh 4, 39). Das Zeugengebot der Tora wird in Joh 8, 17 auf das Zeugnis Jesu und des Vaters für die Offenbarung Jesu ausgelegt (andere Auslegungen des Zeugengebots: 2 Kor 13, 1; Hebr 10, 28). Das Zeugnis der Glaubenden ist auch ihr Auftrag, wenn sie verfolgt und vor Gericht gestellt werden (Mk 13, 9 par). In der Offenbarung (1, 2.9; 6, 9) wird dann mit dem Zeugnis auch die Bereitschaft, Verfolgung durchzustehen, verbunden. Die altkirchliche Vorstellung von der Blutzugenschaft, dem Martyrium, findet sich erst nachbiblisch (Martyrium des Polykarp).

Beutler, Johannes, Art. Zeuge, NBL III, 1208 f.

Ilan, Tal, Jewish Women in Greco-Roman Palestine, Tübingen 1995.

Schenker, Adrian, Zeuge, Bürge, Garant des Rechts. Die drei Funktionen des »Zeugen« im Alten Testament, in: BZ 34 (1990), 86-90.

Simian-Yofre, Horacio, Art. 'wd I-IV., ThWAT V, 1107-1128.
Wells, Bruce, The Law of Testimony in the Pentateuchal Codes, BZAR 4, Wiesbaden 2004.

UTA SCHMIDT / CLAUDIA JANSSEN /
LUISE SCHOTTRUFF